

**Zeitschrift:** L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier  
**Herausgeber:** L'effort cinégraphique suisse  
**Band:** - (1931)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Weisse Raben  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-734117>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

— Eine **deutsche Schauspiel- und Filmschule** ist nunmehr als staatlich konzessionierte Anstalt in München konstituiert worden.

Für das Schauspiel beträgt die Ausbildungsdauer drei Semester, für die Filmabteilung wie bisher. Gesichert ist die praktische Filmbildung in enger Anlehnung an die Emelka. Für das erste Semester ist die Aufnahmeprüfung auf den 15. Oktober festgesetzt. Die in dieser Weise rekonstruierte Schauspiel- und Filmschule München bietet alle Voraussetzungen, ein sehr wichtiger Faktor für die künstlerische Filmentwicklung in Deutschland zu werden, wenn auch der in Berlin ansässige Hauptteil der deutschen Filmproduktion von ihr den rechten Gebrauch macht.

— **Eine annehmbare Botschaft.** — Sofort nach seiner Rückkehr vom Europatrip hat Carl Laemmle angeordnet, dass sämtliche Gagen- und Gehaltsrückgänge, die im letzten Sommer vorgenommen worden waren, wieder aufgehoben werden sollen und die frühere Lohnbasis mit sofortiger Wirkung wieder hergestellt wird. Die verbesserten Geschäftsaussichten sollen diese Aktion bewirkt haben.

— **« Hells Engels » in Paris verboten.** — Der bekannte Film « Engel der Hölle », der nach kurzer Laufzeit in einem Pariser Erstaufführungstheater von mehr

als 20 Nachspieltheatern auf das Programm gesetzt worden war, ist nunmehr nach einem Schritt der deutschen Botschaft in Paris beim Auswärtigen Amt von der Zensur für ganz Frankreich verboten worden. Bereits vergangenen Freitag hatte das Aussenministerium der Zensurstelle die entsprechende Weisung gegeben; gestern ist das endgültige Zensurverbot erfolgt. Nach den französischen Zensurforschriften hatte das Auswärtige Amt keine Handhabe, gegen die Vorführung des Films einzuschreiten. Es handelt sich um ein besonderes Entgegenkommen, wie die deutsche Botschaft hervorhebt. « Engel der Hölle » war bisher der Zensur nicht vorgeführt worden, die, wie sie jetzt erklärt, die Zustimmung zur Aufführung von vornherein nicht gegeben hätte.

— **Die französische Vereinigung der « Kleinen ».** — In aller Stille hat sich ein neuer Programmierungstrust gebildet, der innerhalb von zwei Monaten 60 Theater in Paris und in der Provinz von 600 bis 1000 Sitzplätzen um sich geschart hat und den Zweck hat, sich der Interessen der kleinen und mittleren unabhängigen Theaterbesitzer anzunehmen. Die Dienste dieser neuen Gesellschaft sind vollständig kostenfrei, sowohl für den Verleiher wie für den Theaterbesitzer. In Verbindung damit steht auch eine Beratungs- und Rechtsschutzstelle.

Wann besinnen sich die Schweizer Kinobesitzer einmal, dass dies auch für sie gut wäre ?!

## Weisse Raben

Dass es auch in der Schweiz noch Behörden gibt, die Verständnis für die heutige Zeit aufzubringen vermögen, beweist nachstehendes Zirkular, dass die Polizeizensur-Behörde von Solothurn an die Kinobesitzer erliess, und das wir in Anerkennung dankend hier publizieren wollen. Dasselbe lautet:

« Wir haben in der letzten Zeit die Feststellung gemacht, dass die Reklame verschiedener Kinotheater unseres Kantons die unverkennbare Tendenz aufweist, den Rahmen der schicklichen Sachlichkeit zu überschreiten. Gemäss unseren durch lange Beobachtung gefestigten Erfahrungen ist dies gewöhnlich dann der Fall, wenn der betreffende Film auf sexuelle Fragen Bezug nimmt. Wie unsere mit der Ueberwachung des Kinowesens betrauten Organe selber erkennen konnten, ist aber die Grosszahl der dargebotenen Filme, die dieses Gebiet berühren, durchaus korrekt und sachlich einwandfrei bearbeitet. Dieselben weisen meistens gar keine Merkmale auf, die mit der Sensationslüsternheit eines gewissen Publikums Schritt halten. Aber gerade diese vom erzieherischen und allgemein kulturellen Standpunkt aus sehr erfreuliche Tatsache verleitet diesen oder jenen Kinoinhaber dazu, bei seiner Propaganda einen Ton anzuschlagen, der von dem, was man unter Schlüpfrigkeit versteht, nicht mehr allzu weit entfernt ist. Abgesehen davon, dass sich viele erwachsene Personen, denen man keineswegs Prüderie vorwerfen kann, an diesem Stil stossen, ist derselbe für Kinder und Jugendliche direkt von schädlichem Einfluss. Wir erlauben uns daher, durch dieses Zirkular die Vorschriften der Verordnung vom 14. Mai 1913, welche den Kinobesuch durch Jugendliche regelt und das Verbot anstössiger Reklame aufstellt, in gebührende Erinnerung zu rufen. Die einschlägigen Bestimmungen lauten wie folgt:

Die Kinematographentheater sind verpflichtet, in ihren Schaufenstern und Reklametafeln sowie in ihren Auskündigungen, Plakaten, Flugblättern, Programmen usw., beziehen sie sich auf die Jugendvorstellungen oder die

gewöhnlichen Vorstellungen, jede durch Bild oder Wort anstössige und dadurch die Jugend in moralischer oder intellektueller Hinsicht gefährdende Darstellung zu unterlassen. (Paragraph 4 Abs. 1 der Verordnung.)

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift kann der Strafrichter auf Geldbussen bis zu Fr. 300.—, im Wiederholungsfalle sogar auf Gefängnisstrafen bis zu acht Tagen erkennen.

Wir gehen nun aber nicht darauf aus, unsere Kinoinhaber mit periodischen Strafanzeigen zu behelligen. Wir möchten vielmehr den gütlichen Weg zur Korrektur des erwähnten unerfreulichen Zustandes wählen. Demgemäss ersuchen wir Sie, die bei Ihnen einlaufenden Inseratentexte einer angemessenen Zensur zu unterwerfen und Stellen, die den Anforderungen der Verordnung nicht entsprechen, eventuell in Verbindung mit dem Auftraggeber der Annonce, in geeigneter Weise abzuschwächen oder sogar zu streichen. Im Zweifelsfalle ist das unterzeichnete Departement gerne bereit, in begutachtendem Sinne bei der Sichtung der betreffenden Reklametexte mitzuwirken. Die Möglichkeit des telephonischen Anrufes oder der persönlichen Vorsprache und Unterbreitung des Inseratenwortlautes durch Ausläufer bietet Gewähr für eine den Verhältnissen angepasste rasche Erledigung. Den gleichen Weg können natürlich auch schon die Kinobesitzer vorgängig der Spedition des Inserates an Sie begehen.

Wenn Sie uns Ihre geschätzte Mithilfe im oben gekennzeichneten Sinne zur Verfügung stellen könnten, wären wir Ihnen sehr zu Dank verpflichtet und glauben auch, dass der so in Aussicht genommene Korrekturversuch durchaus im Interesse der Kinobesitzer selber liegt.»

Nicht jede Behörde ist so höflich wie das Solothurner Polizei-Departement. Der Theaterbesitzer aber vermeidet es doch am besten, selbst auf eine so formvolle Art zurechtgewiesen zu werden, schreibt der « Kinematograph », dem wir dies entnehmen.